



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

DE

ECB-PUBLIC

## STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 9. Januar 2015

zu Anträgen, als Abbaugesellschaft tätig zu werden

(CON/2015/1)

### Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 21. November 2014 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen um Stellungnahme zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken (nachfolgend der „Gesetzentwurf“)<sup>1</sup> ersucht, welches die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> (nachfolgend die „Abwicklungsrichtlinie“) in österreichisches Recht umsetzt.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie auf Artikel 2 Absatz 1 sechster Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates<sup>3</sup>, da der Gesetzentwurf sich auf Bestimmungen zu Finanzinstituten bezieht, soweit sie die Stabilität der Finanzinstitute und Finanzmärkte wesentlich beeinflussen. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

### 1. Ziel des Gesetzentwurfs

1.1 Ziel des Gesetzentwurfs ist die Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (nachfolgend gemeinsam als „Institute“ bezeichnet), sowie die Bereitstellung eines effektiven Instrumentariums für deren Abwicklung, wodurch Risiken für die Finanzstabilität und Kosten für den öffentlichen Haushalt minimiert werden sollen. Dazu setzt der Gesetzentwurf die Abwicklungsrichtlinie um und sieht Änderungen des Bankwesengesetzes<sup>4</sup>, des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes<sup>5</sup>, der Insolvenzordnung<sup>6</sup>, des Übernahmegesetzes<sup>7</sup> und

---

1 Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken, BGBl. I Nr. 98/2014.

2 Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

3 Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42).

4 Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz), BGBl. 532/1993, in der geänderten Fassung.

5 Bundesgesetz über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz), BGBl. I Nr. 97/2001, in der geänderten Fassung.

6 Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung), RGBl. Nr. 337/1914, in der geänderten Fassung.

7 Bundesgesetz betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegesetz), BGBl. I Nr. 127/1998, in der geänderten Fassung.

- des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007<sup>8</sup> vor. Der Gesetzentwurf ersetzt das Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz<sup>9</sup>.
- 1.2 Das Konsultationsersuchen der österreichischen Behörden bezieht sich auf einen konkreten Sachverhalt, der über die Umsetzung der Abwicklungsrichtlinie hinausgeht. Nach § 162 des Gesetzesentwurfs können Institute beantragen, unter bestimmten Voraussetzungen als Abbaugesellschaft tätig zu werden. Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) kann einen solchen Antrag genehmigen, wenn das Institut a) nicht mehr am Markt oder sonst gegenüber Dritten geschäftlich auftritt, b) keine Einlagen oder anderen rückzahlbaren Gelder des Publikums entgegennimmt, c) Verfahren eingerichtet hat, um sicherzustellen, dass die Vertragspartner aus den verbliebenen Geschäftsbeziehungen laufend über den Abbauprozess informiert und angemessen betreut werden und d) vor dem 31. Dezember 2014 seine Geschäfte nach Maßgabe eines Abwicklungs- oder Restrukturierungsplans geführt hat, der von der Europäischen Kommission nach den Beihilfavorschriften des AEUV genehmigt wurde. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch den Prüfer des Instituts zu bestätigen. Die Abbaugesellschaft hat die Aufgabe, die verbliebenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit dem Ziel zu verwalten, eine geordnete und bestmögliche Verwertung sicherzustellen, mit anderen Worten, das Portfolio abzubauen.
- 1.3 Sowie die Genehmigungsentscheidung der FMA in Kraft tritt, erlischt die Konzession zum Betrieb von Bankgeschäften und das Institut wird als Abbaugesellschaft fortgeführt. Die Abbaugesellschaft hat ihr Portfolio nach Maßgabe eines Abbauplans abzubauen. Die Geschäftsleitung hat dem Aufsichtsrat und der Abwicklungsbehörde jährlich Berichte über den Stand der Verwertung der Unternehmenswerte vorzulegen. Darüber hinaus darf eine Abbaugesellschaft weder Gelder vom Publikum aufnehmen, noch Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten erbringen. Geschäfte in Finanzinstrumenten für eigene Rechnung der Gesellschaft zwecks Absicherung von Zins-, Währungs-, Kredit- und Liquiditätsrisiken im Rahmen der Abbautätigkeit sind hingegen zulässig, sofern damit keine Marketmaking-Tätigkeiten und keine Einräumung von Zugängen zu Handelssystemen für Dritte verbunden sind (§ 84 Absatz 4 des Gesetzesentwurfs).
- 1.4 Da § 162 des Gesetzesentwurfs nur für Institute gilt, die ihre Geschäfte nach Maßgabe eines von der Europäischen Kommission nach den Beihilfavorschriften des AEUV genehmigten Abwicklungs- oder Restrukturierungsplans vor dem 31. Dezember 2014, d. h. vor der Hauptfrist für die Umsetzung der Abwicklungsrichtlinie, geführt haben, sollte er als Übergangsregelung betrachtet werden. In dem Paragraphen wird ein Abbauszenario eingeführt, das vergleichbar ist mit der in Artikel 42 der Abwicklungsrichtlinie aufgeführten Maßnahme des Betriebs einer für die Vermögensverwaltung errichteten Zweckgesellschaft als Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten. Der Begründung des Gesetzesentwurfs zufolge unterliegen Abbaugesellschaften nicht den sonstigen, allgemeineren Vorschriften des Gesetzesentwurfs. Der Unterschied zwischen

---

<sup>8</sup> Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen (Wertpapieraufsichtsgesetz 2007), BGBl. I Nr. 60/2007, in der geänderten Fassung.

<sup>9</sup> Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz, BGBl. I Nr. 160/2013, in der geänderten Fassung. Siehe Stellungnahme CON/2013/26 zur Krisenplanung und zu Frühinterventionsmaßnahmen im Bereich der Kreditinstitute. Alle Stellungnahmen der EZB werden auf der Website der EZB unter [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu) veröffentlicht.

der Regelung des Gesetzentwurfs und derjenigen der Abwicklungsrichtlinie ist, dass nach dem Gesetzentwurf das Institut selbst beantragt, als Abbaugesellschaft tätig zu werden, während die Abwicklungsrichtlinie vorsieht, dass die Feststellung, ob eine Bank von einem Ausfall betroffen oder bedroht ist, den jeweiligen Behörden obliegt, die dann die angemessenen Maßnahmen ergreifen müssen.

## 2. Allgemeine Anmerkungen

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 98/415/EG bezieht sich diese Stellungnahme lediglich auf Fragen, die über die reine Umsetzung der Abwicklungsrichtlinie in österreichisches Recht hinausgehen.

## 3. Spezifische Anmerkungen

- 3.1 Die EZB begrüßt die Klarstellung in § 3 Absatz 10 des Gesetzentwurfs, wonach die FMA die ihr gemäß dem Gesetzentwurf übertragenen Aufgaben, Befugnisse und Pflichten nur ausüben darf, wenn die Zuständigkeit der EZB gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates<sup>10</sup> nicht betroffen ist.
- 3.2 Die EZB stellt fest, dass § 162 des Gesetzentwurfs in der Weise ausgelegt werden sollte, dass ein Widerspruch zu der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 festgelegten ausschließlichen Zuständigkeit der EZB, Kreditinstituten die Zulassung zu entziehen, vermieden wird, da nach Maßgabe dieses Paragraphen mit Inkrafttreten einer Genehmigung der FMA die ursprüngliche Zulassung des Instituts erlischt. Aufgrund der ausschließlichen Zuständigkeit der EZB, Zulassungen zu entziehen und der in § 3 Absatz 10 des Gesetzentwurfs festgelegten Einschränkung der Befugnisse der FMA muss die EZB in jede Entscheidung der FMA über einen Antrag, der nach § 162 des Gesetzentwurfs gestellt wird, eingebunden werden.
- 3.3 Gemäß § 84 Absatz 9 des Gesetzentwurfs muss die Abbaugesellschaft einen Auflösungsbeschluss fassen sowie das Portfolio vollständig abgebaut ist. Um jegliches Missverständnis auszuschließen, empfiehlt die EZB, klarzustellen, dass die Regelung einen Beschluss zur Auflösung gemäß der einschlägigen Bestimmungen des österreichischen

Gesellschaftsrechts, z. B. § 84 des GmbH-Gesetzes<sup>11</sup> oder § 203 des Aktiengesetzes<sup>12</sup> betrifft.

<sup>10</sup> Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

<sup>11</sup> Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz), RGBl. Nr. 58/1906, in der geänderten Fassung.

<sup>12</sup> Bundesgesetz über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz), BGBl. Nr. 98/1965, in der geänderten Fassung.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 9. Januar 2015.

[Unterschrift]

*Der Präsident der EZB*

Mario DRAGHI